

Informationen für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt

Die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz (IMK) und die für Juli 2007 erwartete Gesetzliche Altfallregelung



Seit dem 17.11.2006 gilt die sogenannte „Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz (IMK)“. Zusätzlich wird wohl im Sommer 2007 eine „Gesetzliche Altfallregelung“ mit neuen Paragraphen in das Aufenthaltsgesetz (§ 104 a und § 104 b Aufenthaltsgesetz) eingeflochten. Damit gelten demnächst zwei verschiedene Regelungen, die zum Teil identisch sind, sich aber auch deutlich unterscheiden.

Mit diesem Papier möchten wir alle möglicherweise betroffenen Frauen und Männer informieren und ermutigen, einen Antrag auf Bleiberecht für sich (und ggf. ihre Kinder) zu stellen und Beratung in Anspruch zu nehmen! Den Text dieses Artikels gibt es auch in Türkisch, Arabisch, Englisch, Russisch und Albanisch im Internet: www.infonet-frsh.de/bleiberecht1/

Bleiberechtsregelung IMK

Die Bleiberechtsregelung IMK ist aktuell gültig. Sie ist kein Gesetz, sondern eine Ausnahmeregelung, die von den Innenministern der Bundesrepublik beschlossen wurde und in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird. Dazu wurde am 17.11.2006 ein Erlass vom Kieler Innenministerium herausgegeben, der die Ausländerbehörden anweist, wie sie die Regelung umzusetzen haben.

Gesetzliche Altfallregelung

Die Gesetzliche Altfallregelung meint eine für ca Juli 2007 erwartete Gesetzesänderung. Sie soll im Aufenthaltsgesetz festgeschrieben werden und gilt dann für die gesamte Bundesrepublik. Obwohl das Gesetz noch nicht in Kraft ist (Stand 15.5.2007), hat das Innenministerium Schleswig-Holstein schon am 02.04.2007 angeordnet, dass ab sofort ein Abschiebestopp für die Menschen mit Duldung gilt, „die voraussichtlich die Kriterien der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen werden“. Solche Personen sollen eine Duldung nach § 60 a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (gültig bis zum 30.09.2007) bekommen.

Stichtag und Aufenthaltstitel

Beide Regelungen basieren auf einem sogenannten Stichtag. Für die *Bleiberechts-*

regelung IMK wurde der 17.11.2006 als Stichtag festgelegt. Für die *Gesetzliche Altfallregelung* wird es der 01.07.2007 sein. Nur wenn an diesem Stichtag die verlangten (weiter unten genannten) Voraussetzungen erfüllt werden, wird in beiden Fällen die Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs.1 AufenthG ausgestellt.

Wenn z.B. der „Lebensunterhalt“ am Stichtag noch nicht gesichert ist oder die „Deutschkenntnisse“ noch nicht ausreichen, wird nach der *Bleiberechtsregelung IMK* eine „Duldung“ bis zum 30.09.2007 ausgestellt. Bei der *Gesetzlichen Altfallregelung* soll eine „Aufenthaltserlaubnis“ (§ 104 a Abs.1 AufenthG) befristet bis zum 31.12.2009 erteilt werden.

Antragsfrist

Die Antragsfrist für die *Bleiberechtsregelung IMK* in Schleswig-Holstein läuft eigentlich bis zum 18. Mai 2007. Nach Auskunft des Innenministeriums werden die Ausländerbehörden aber auch später eingehende Anträge akzeptieren. Ein Antrag nach der *Gesetzlichen Altfallregelung* kann gestellt werden, sobald sie in Kraft getreten ist.

Sie können einen Antrag nach der *Bleiberechtsregelung IMK* stellen und sich zur Sicherheit gleichzeitig auf den Abschiebestopp berufen. Wenn Sie Chancen auf ein Bleiberecht sehen - stellen Sie unbedingt einen Antrag! In jedem Fall gilt: Anträge immer schriftlich stellen!!! Bei Bedarf holen Sie sich dazu Hilfe von Rechtsanwalt oder Beratungsstelle!

Die wichtigsten Voraussetzungen um ein Bleiberecht zu erhalten

Seit wann in Deutschland?

Alleinstehende Erwachsene müssen eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer seit dem 17.11.1998 [gesetzliche Altfallregelung: 01.07.1999] in der Bundesrepublik nachweisen. Erwachsene mit minderjährigen Kindern bilden eine Familie. Wenn mindestens ein Kind über 3 Jahre alt ist und einen Kindergarten oder eine Schule besucht, muss ein Elternteil mindestens seit dem 17.11.2000 [Gesetzliche Altfallregelung: seit 01.07.2001] den ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Eigenes Einkommen

Ein wesentliches Kriterium für Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die eigenständige, langfristige Sicherung des Lebensunterhaltes am Stichtag. Lebensunterhaltssicherung bedeutet, dass das erzielte Einkommen netto die Summe aus der Warm-Miete und dem möglichen Anspruch aus Sozialhilfe für die einzelnen Familienangehörigen erreichen sollte. Zudem muss eine Krankenversicherung bestehen, die über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreicht werden kann.

Erst mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz haben Sie Anspruch auf Kindergeld, dann zählt es als eigenes Einkommen. Wohngeld, Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II zählen nicht als eigenes Einkommen. Ausnahmen gelten hierbei nur vorübergehend für Familien mit kleinen Kindern oder Jugendlichen in einer Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf.

Arbeitssuche

Wenn das Familieneinkommen noch nicht ausreicht, um den gesamten Lebensunterhalt zu sichern oder wenn Sie noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben beantragen Sie bei der Ausländerbehörde die sogenannte „Duldung zur Arbeitssuche“. Die wird bis zum 30.09.2007 befristet und Sie haben Zeit sich Arbeit zu suchen [Gesetzliche Altfallregelung: „Aufenthaltserlaubnis“ § 104 a AufenthG, befristet bis zum 31.12.2009].

Weitere Voraussetzungen

Außerdem müssen alle Familienmitglieder über mündliche **Deutschkenntnisse** mindestens in der Qualität von GER A2 verfügen (Was das heißt, erfahren Sie in der Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe). Hinzu kommen Anforderungen an die **Wohnungsgröße**, ein **Pass** soll vorliegen usw.

Für wen wird es schwierig?

Als Ausschlussgründe gelten **strafrechtliche Verurteilungen**, die über 50 Tagesstrafen liegen, oder wenn die deutschen Sicherheitsbehörden den Vorwurf erheben die AntragstellerInnen hätten „**Bezüge zu terroristischen Gruppen**“. Die häufigsten

Silke Dietrich ist Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Probleme gibt es, wenn den AntragstellerInnen vorgeworfen wird, gegen die **Mitwirkungspflicht** verstoßen zu haben, d.h. sie hätten in der Vergangenheit nicht ausreichend an der eigenen Ausreise mitgewirkt, sie hätten die eigene **Abschiebung absichtlich hinausgezögert** oder verhindert, sie hätten die **Behörde getäuscht** und z.B. eine falsche Identität angegeben usw.

Es schadet nicht, trotzdem einen schriftlichen Antrag zu stellen, manchmal lässt sich das Problem lösen - insbesondere in Hinblick auf die Gesetzliche Altfallregelung.

Wir raten Ihnen:

Stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Ausländerbehörde. Behalten Sie eine komplette Kopie. Beziehen Sie hilfsweise den vom Kieler Innenminister im Vorgriff auf die *Gesetzliche Bleiberechtsregelung*

erlassenen Abschiebestopp mit ein. Lassen Sie sich in der Behörde nicht abweisen. Im Zweifelsfall schicken Sie den Antrag mit der Post an die Ausländerbehörde per „Einschreiben mit Rückschein“.

Auch wenn Ihr Antrag von der Ausländerbehörde abgelehnt wird: es ist wichtig, dass Sie die Ablehnung schriftlich erhalten. Nur dann können Sie dagegen vorgehen. Wenn Sie Chancen auf ein Bleiberecht sehen - stellen Sie unbedingt einen Antrag!

Beratung: Lassen Sie sich unbedingt beraten - rufen Sie uns an, wir können Ihnen eine kompetente Beratungsstelle in Ihrer Nähe nennen oder eine Liste schicken! ☎

Beratungsstellen in Schleswig-Holstein im Internet: www.infonet-frsh.de/adressen

Mehr Informationen zum Thema „Bleiberechtsregelung“ im Internet: www.infonet-frsh.de/bleiberecht1/

Kontakt:
Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein
www.hiergeblieben.info

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Tel. 0431-240 59 09
Email: office@frsh.de
www.frsh.de

*Deutscher Caritasverband
Diakonisches Werk der EKD
Berlin, 15. Mai 2007*

**Gemeinsame Kritik an
Gesetzentwurf zu aufenthalts- und
asylrechtlichen Richtlinien der EU
(BT-Drucksache 16/5065)**

Die Präsidenten der beiden kirchlichen Verbände, Peter Neher und Klaus-Dieter Kottnik, (erklären), der Gesetzentwurf werde in seiner jetzigen Fassung weder humanitären Standards noch den europäischen Vorgaben gerecht. „So wichtig es ist, dass der Entwurf eine gesetzliche Bleiberechtsregelung enthält, so unverständlich ist es, dass nach der vorgeschlagenen Regelung gerade die Menschen, für die wir uns immer besonders eingesetzt haben - Alte, Kranke, Behinderte und Traumatisierte - kein Bleiberecht erhalten können“, sagt Diakonie-Präsident Kottnik. „Ich halte es aus ethischen Gründen für nicht vertretbar, diese Menschen in problematische Herkunftsländer zurückzuschicken. Sie müssen hier in Deutschland eine tragfähige Perspektive erhalten.“

Zwar enthalte der Gesetzentwurf auch einige Verbesserungen und Klarstellungen, insgesamt zeuge er jedoch von einer abwehrenden und von Misstrauen geprägten Haltung Zuwanderern gegenüber. Das zeige sich exemplarisch an der Neuregelung des Familiennachzuges im Gesetz. „Anstatt wirksam gegen Schein- und Zwangsehen vorzugehen, werden alle Ehen mit einem ausländischen Partner unter den Generalverdacht gestellt, dass der Abschluss der Ehe mit Täuschungsabsicht erfolgte“, kritisiert der Präsident des Caritasverbandes, Peter Neher. Der Nachzug ausländischer Ehegatten werde durch die Voraussetzung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise nach Deutschland in vielen Fällen unmöglich gemacht. Für das Gelingen von Integration sei die Herstellung der Einheit der Familie jedoch von großer Bedeutung.

*Die Lang- und die vollständige
Kurzfassung der Stellungnahme steht im
Internet: www.caritas.de/2340.asp*

Einladung

Aktiv BLEIBEN!

Öffentlicher Ratschlag

des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.

Samstag, 23. Juni 2007, 15 – 18⁰⁰ Uhr

Oldenburger Str. 25 in Kiel-Gaarden

Politische Stimmungslagen 2007:

Globalisierung schafft neue Fluchtursachen. Europa macht die Grenzen gegen Flüchtlinge dicht. Deutschland verweigert der UN-Wanderarbeiterkonvention die Unterschrift. Flüchtlinge werden über Jahre in zentralen Lagern gettoisiert. Nachtragende Behörden machen Bleiberechtsregelungen wirkungslos. Ausreisezentren erzwingen „freiwillige Rückkehr“. Rechtlich zweifelhafte Beschlüsse zwingen in Abschiebungshaft. Krankheit und Trauma erhalten keine Schonung. Verzweifelte fliehen in die Illegalität. Rechtsextrémistische Gewalt nimmt zu. Öffentliche Förderung für Flüchtlingshilfe wird geschrumpft. Gleichbehandlungsgesetz gilt kaum für Flüchtlinge. Die Integrationsbereitschaft von Flüchtlingen bleibt amtlich unerwünscht... Solidarität bleibt beständig?

**Antirassismus- und Flüchtlingssolidaritätsarbeit
in Schleswig-Holstein:**

**Bewährte Möglichkeiten
und neue Chancen!**

Der Flüchtlingsrat lädt zu einer öffentlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung seine Mitglieder, Kooperationspartner und alle Interessierten ein zu Diskussion und Ausblick: Welche Bedarfe haben die Solidaritätsarbeit für und mit Flüchtlingen und anderen aufenthaltsgefährdeten Menschen in Schleswig-Holstein? Wo wollen wir konkrete Schwerpunkte unserer künftigen politischen Aktionen setzen? Gemeinsam wollen wir bewährte Möglichkeiten und neue Chancen antirassistischen und flüchtlingspolitischen Engagements sondieren.



**Anmeldung und Information:
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
T. 0431-735 000
office@frsh.de
www.frsh.de**